barin ein vertragliches Verschulden, auch wenn er die Anlage nach seiner persönlichen Auffassung nicht als riskiert mochte angesehen haben.

5. In bem vollen Betrage kann freilich bie Schabenersatzstage nicht zugesprochen werden, da die Klägerin durch ihr eigenes Verhalten ben eingetretenen Schaden zum größern Leil selbst verschulbet hat. Aus ihrem Brief vom 18. November 1891, worin sie zum ersten Male auf den Ankauf der Brieng=Rothhornbahn=Obligationen zu sprechen kommt, und ben Sachwalter für allfälligen Schaden verantwortlich macht, geht hervor, daß sie damals sich über diese Anlage ein felbständiges Urteil gebildet hatte, und dieselbe als eine gefährdete erkannte. Run gieng es nicht an, einerseits den Sachwalter für einen allfälligen Schaden verantwortlich zu ma= den, und andrerseits die Titel doch zu behalten und deren Schickfal zu gewärtigen; vielmehr durfte die Rlägerin, wenn fie ben Sachwalter verantwortlich erklärte und damit die von ihr erkannte Gefahr auf diesen lenken wollte, diese nicht länger fortbestehen laffen, sondern fie mußte der Ginladung des Sachwalters, die Titel zu verkaufen, Folge geben, widrigenfalls fie das Risito einer weitern Entwertung auf sich übernahm. Die Schabenshaftung ber Beklagten ift daher nach dem Verlufte zu bestimmen, den ein Berkauf der Titel zu jener Zeit, d. h. im November 1891, ge= bracht haben wurde. Ziffermäßig ist dieser Betrag allerdings nicht festzustellen, immerhin lassen die Angaben der Experten über den damaligen Kursftand die Annahme nicht zu, daß mit Sicherheit mehr als 20 % eingebüßt worden ware; danach trifft die Be= flagte die Verantwortlichkeit für ungefähr einen Fünfteil des ein= getretenen Schadens, und ift biefelbe zur Bahlung von 2000 Fr. nebst Zins zu 5 % von heute an zu verurteilen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird als teilweise begründet erklärt und das Urteil des Appellations= und Kassationshoses des Kanstons Bern vom 26. September 1895 in dem Sinne abgeändert, daß der Klägerin ihr eventuelles Klagebegehren im Betrage von 2000 Fr. mit Zins zu 5 % von heute an zugesprochen wird.

158. Urteil vom 30. Dezember 1895 in Sachen Senn gegen Oppliger.

A. Durch Urteil vom 24. Oktober 1895 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkamt: Der Beklagte hat dem Kläger den Bekrag von 500 Fr. nebst Zins à $5\,^0/_0$ seit 7. Februar 1895 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung, eventuell noch weitere Reduktion der Klageforderung.

In der sheutigen Verhandlung wiederholt der Verireter des Berufungstlägers diesen Antrag. Der Anwalt des Berufungs= beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteiles.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Vertrag vom 28. April 1887 nahm der Kläger Oppli= ger-Geiser in Langenthal, welcher baselbst eine Cichorien= und Raffeesurrogatfabrik betrieb, ben Beklagten Senn auf ben 15. Mai gleichen Jahres als Reisenden in sein Geschäft auf; Beklagter bezog bafür 800 fr. Gehalt und freie Station nebst ben effef= tiven Reisekosten. In § 5 des Bertrages verpflichtete sich der Beklagte, bei Auflösung des Dienstwerhaltnisses weder ein Kon= kurrenzgeschäft zu eröffnen, noch sich direkt oder sindirekt an einem folchen zu beteiligen; ferner ift daselbst bestimmt, der Beklagte bürfe während fünf Jahren nach dem Austritte bei Vermeibung einer Konventionalstrafe von 5000 Fr. in der Schweiz, in Italien und Savoven an keinem aleichen ober ähnlichen Geschäfte in irgend einer andern Weise sich beteiligen oder für ein solches reifen. Im Mai 1891 trat Beflagter beim Kläger aus, und trat fodann im September 1894, also im vierten Sahre nach feinem Austritt, bei Marti-Sulzer in Frick, einem Konkurrenten bes Rlagers, ein. Geftütt hierauf und unter Berufung auf den genannten Vertrag erhob Oppliger-Geiser am 21. Februar 1895 Klage gegen Senn mit dem Antrage, der Beklagte sei, Moderation vorbehalten, zu verurteilen, an Kläger 5000 Fr. nebst Zins zu 5% feit 7. Februar 1895, als dem Tage der Weifung, zu be-

zahlen. Der Beklagte beantragte Abweifung der Klage, indem er im wesentlichen anführte: Kläger habe auf 1. März 1895 sein Geschäft verkauft, und daher die Klage erst in einem Moment erhoben, wo ihm die angebliche Vertragsverletzung nicht mehr habe schaden können. Es werde daher bestritten, daß der Eintritt bes Beklagten bei Marti eine Vertragsverletzung enthalte, und Kläger aus derselben eine Schabenersatsorderung herleiten könne. Das Konkurrenzverbot sei für ihn überhaupt nicht verbindlich. Er habe nur die Geschäfisbranche gelernt, in welcher er sich schon früher bei Bertschinger & Cie., und dann beim Kläger beteiligt habe, und Rläger gebe selbst zu, daß diese Branche nur in der Schweiz, in Italien und Savonen ihren Absatz finde. Es seien baher die Voraussetzungen des bundesgerichtlichen Entscheides, Band XVII, S. 720 ff., vorhanden. Denn da er überall da, wo in dem von ihm erlernten Geschäftszweige Geschäfte gemacht werden können, auf volle fünf Jahre ausgeschlossen sei, so sei er in seiner wirtschaft= lichen Existenz im höchsten Grade gefährdet. Bestritten werde, daß bem Alager burch ben Eintritt bei Marti Schaben erwachsen sei. Aus der bundesgerichtlichen Entscheidung, Band XIX, S. 912, gehe hervor, daß nur Erfat des wirklich eingetretenen Bermögens= schabens verlangt werden tonne, und die Schätzung dem freien richterlichen Ermessen unterliege. Nun habe Kläger nicht zu beweisen versucht, daß Beklagter wirklich in einem Konkurrenzge= schäfte angestellt gewesen sei und ihm daher irgend welchen Schaben zugefügt habe; ebenso wenig, daß Beklagter bei ihm eine besondere Kenntnis erworben habe, und sie nun zu seinem Schaden verwerte, oder daß Beklagter dem Kläger Kunden abwendig gemacht habe. Es ware dies auch nicht möglich gewesen, da Be= klagter für Marti in benjenigen Kantonen, in welchen er für Kläger gereist fei, keine Geschäfte mache. Vom Kläger habe Beklagter jährlich eirea 1350 Fr. bezogen, und wegen bes Kon= kurrenzverbotes bis zu seinem Eintritt bei Marti keine rechte Stelle finden können. In der Replik konstatierte Rläger, daß er die Klage erhoben habe, als er noch Inhaber seines Geschäftes gewesen, und der Eintritt des Beklagten bei Marti mindestens fechs Monate vor seiner Geschäftsaufgabe erfolgt sei. Durch das Entziehen von Runden habe sein Geschäft gelitten und sei auf

ben Raufpreis gedrückt worden. Kläger bestritt, daß er einen Schaden nachzuweisen habe, obschon ihm ein solcher unzweifelhaft entstanden sei, da er nicht Schadenersatzansprüche, sondern die Konventionalstrafe geltend mache. Unrichtig sei, daß Beklagter nur die Cichorienbranche kenne; derselbe sei Reisender, nicht Fabrikant: er sei daber befähigt, in jedem tausmännischen Geschäfte zu ar= beiten, wie ja auch bekannt sei, daß Handelsreifende oft bie Geschäftsbranchen wechseln. Ferner sei unrichtig, bag mur in ber Schweiz Cichorienfabriken arbeiten. Natr das Absatzgebiet ber schweizerischen Fabriken sei wegen der Zollverhältnisse beschränkt. In casu habe das Konkurrenzverbot dem Beklagten das Fortkommen nicht wesentlich erschwert und die Konventionalstrafe sei keine übermäßige. Durch Urteil vom 18. Juli 1895 hat bas Bezirksgericht Laufenburg den Beklagten verurteilt, an den Kläger 800 Fr. nebst Zins zu 5% feit 7. Februar 1895 zu bezahlen und bem Beklagten die Rosten auferlegt. Auf Appellation bes Beklagten bin fällte bas Obergericht des Kantons Nargan bas eingangs mitgeteilte Urteil.

2. Mit Unrecht hat Beklagter die Gültigkeit der Vertragsbeftimmung, auf welche die vorliegende Klage gestützt wird, bestritten. Allerdings ift richtig, daß Konventionalstrafen nur zur Wahrung berechtigter Intereffen vereinbart werden konnen, allein bies ift hier der Kall. Der Teil des Konfurrenzverbotes, der hier allein in Frage ist, wonach Beklagter sich verpflichtet hat, für kein dem klägerischen ähnliches Geschäft in der Schweiz, Italien und Savoyen zu reifen, biente unzweifelhaft einem berechtigten Intereffe bes Rlägers, welcher sich davor schützen wollte, daß ehemalige Angestellte, welche als solche mit seiner Kundschaft bekannt ge= worden find, diese Kenntnis zu seinem Nachteil ausbeuten. Beklagter selbst gibt zu, daß das Absatzebiet der schweizerischen Cichorien= und Kaffeesurrogatsabriten sich wegen der Zollverhält= nisse auf die benannten drei Länder beschränke, und daraus folgt ohne weiteres das Interesse des Rlagers an jenem Konkurreng= verbote. Auch ist das Verbot zeitlich und örtlich so beschränkt, baß es die wirtschaftliche Eristenz des Beklagten weber aufhebt noch erheblich beeinträchtigt. Dasselbe ist sachlich auf bas Reisen für ein dem damaligen flägerischen gleiches oder ähnliches Geschäft.

zeitlich auf fünf Jahre und örtlich auf die genannten Gebiete beschränft, und nun ist in keiner Weise bargetan ober auch nur 211m Beweise verstellt, daß ein Reisender in Cichorien ober Kaffeefurrogaten außer Stande, b. h. nicht befähigt sei, in einem an= bern Geschäfte, sei es als Reisender, ober in anderer Stellung tätig zu sein, noch daß Kaffeesurrogate ober Cichorien nur in ben genannten Gebieten, auf welche sich das Konfurrenzverbot bezieht, fabrigiert ober vertrieben werden. Übrigens ift Beklagter tatfächlich von seinem im Mai 1891 erfolgten Austritte beim Kläger bis zu seinem Eintritte bei Marti-Sulzer im September 1894 anderweitig beschäftigt gewesen, sei es in einem andern Ge= schäfte in der Schweiz, oder in einem dem klägerischen ähnlichen im Auslande. Allerdings hat er in seiner Klagebeantwortung erklart, er habe wegen bes Konkurrenzverbotes keine rechte Stelle finden können, allein diese Behauptung kann schon beswegen nicht berücksichtigt werden, weil sie jeden Beweises entbehrt. Beklagter hat über seine Tätigkeit während jener Zeit gar keine Auskunft gegeben.

3. Es fragt sich daber, ob Beklagter das Konkurrenzverbot übertreten habe. Diese Frage ist mit den Vorinstanzen unbedenklich zu bejahen. Marti-Sulzer ist unbestrittenermaßen ebenfalls Cichorien= und Raffeesurrogatfabrikant, und Beklagter hat zuge= geben, daß er für denjelben in dem Gebiete, auf welches das Konkurrenzverbot sich erstreckt, reise. Wenn Beklagter darauf abstellt, daß die Kundschaft der beiden Geschäfte eine verschiedene sei, und daß er für Marti-Sulzer nicht diejenigen Schweizer= kantone bereise, welche er für den Kläger bereist habe, so sind diese Behauptungen, abgesehen davon, daß dafür ein Beweis weder geleistet, noch anerboten worden ist, als unerheblich zu bezeichnen. AMerdings ift, wie oben bemerkt, der Zweck eines solchen Kon= kurrenzverbotes ber, ben ehemaligen Angestellten zu verhindern, seine Renntnis von der Kundschaft und Fabrikationsart des frühern Geschäftsberen zu beffen Rachteil auszubeuten. Allein dieser Zweck ist keineswegs erreicht, wenn der ehemalige Angestellte für das neue Geschäft nicht das gleiche Gebiet bereist, wie für das frühere. Abgesehen davon, daß die Kontrolle und der Beweis dieser Tat= fache wohl in den meisten Fällen schwierig und unzuverlässig

wäre, und überdies jener Zustand seden Augenblick geändert wers den kann, ist zu beachten, daß die Kenntnis der Aundschaft des frühern Seschäftsherrn nicht bloß dadurch zu dessen Nachteil ausgebeutet werden kann, daß der ehemalige Angestellte diese Kundschaft für den neuen Geschäftsherrn selbst besucht, sondern auch dadurch, daß er diese Kundschaft, oder das Geschäftsgeheimniß dem neuen Geschäftsherrn verrät. Dem Beklagten ist denn auch durch das Konkurrenzverbot nicht bloß das Reisen für ein dem klägerischen gleiches oder ähnliches Geschäft, sondern sede Besteiligung an einem solchen untersagt.

4. Auch darin befindet sich Beklagter im Unrecht, wenn er bem Rläger das Recht zur Einforderung der Konventionalstrafe aus bem Grunde bestreitet, weil dieser sein Geschäft verkauft habe. Allerdings fällt das Konkurrenzverbot, wie das Bundesgericht in Sachen Tschupp gegen Schwerzmann (b. g. Entsch., Band XVII, S. 720, Erw. 2) ausgesprochen hat, mit der Aufgabe bes Geschäftes, in bessen Interesse es vereinbart worden ift. dahin. Allein in casu hat Beklagter bas Berbot übertreten. bevor Rlager sein Geschäft aufgegeben, bezw. veräußert bat, und Rläger hat auch die Alage zu einer Zeit eingeleitet, als er noch Inhaber des Geschäftes war. Die Klageberechtigung kann baber bem Kläger nicht abgesprochen werden, wogegen allerdings mit Rücksicht darauf, daß das Konkurrenzverbot für die Zeit nach ber Beräußerung des Geschäftes gegenstandslos geworben ift. diese Geschäftsveräußerung bei der Frage der Moderation der Kon= ventionalstrafe berücksichtigt werden muß.

5. In dieser Hinsicht ist nun zwar richtig, daß die Konventionalstrase in der Regel den für die Nichtersüllung der vertragslichen Verpslichtung zu leistenden Schadenersatz bestimmt sestschen will, und daher eine Herabsehung durch den Richter nur dam ersolgen dars, wenn sie offendar über dieses Ziel in einer Weise hinausgeht, welche mit den Ansorderungen der Gerechtigkeit und Villigkeit im Widerspruch steht, d. h. der Verechtigte sich bei Zussprechung der vollen Konventionalstrase offendar auf Kosten des Verpslichteten bereichern würde. Allein daraus solgt nicht, daß der Kläger, wenn er die Konventionalstrase einsordert, den Bezweiß zu leisten habe, daß der ihm durch die Übertretung des

Konkurrenzverbotes entstandene Schaden die Höhe der Konventionalstrafe erreiche. Bielmehr kann sich ber Kläger einfach an biese vertragliche Kestsetzung halten, und ift es Sache des Verpflichteten, nötigenfalls diejenigen tatfächlichen Momente bargutun. welche die vereinbarte Konventionalstrafe als eine übermäkige erscheinen lassen. Im vorliegenden Kalle ist nun die Konventional= ftrafe von der Borinstang auf 500 Fr. ermäßigt worden, und es fragt sich, ba ber Kläger die Berufung nicht ergriffen hat, nur noch, ob eine weitere Reduktion einzutreten habe. Run hat Rläger fein Geschäft nach Eintritt des Beklagten bei Marti noch mahrend 5 1/2 Monaten selbst betrieben. Db und welcher Schaben ihm babei burch die Übertretung des Konkurrenzverbotes durch den Beklagten verursacht worden ist, läßt sich mit auch nur annähernder Sicherbeit nicht bestimmen. Es ist möglich, daß ihm daraus tatfächlich gar kein Schaden entstanden ist, ebenso ist aber auch die An= nahme nicht ausgeschloffen, daß ihm bireft ober indireft ein Scha= ben in ber Höhe bes von ber Borinftang festgesetten Betrages ber Konventionalstrafe erwachsen sei. Beklagter hat es unterlaffen, in diefer Hinsicht irgend welche nähern Ungaben und Aufklärungen zu machen, während es doch seine Sache gewesen ware, diefenigen Momente anzuführen und wenigstens wahrscheinlich zu machen. welche eine noch weitergehende Moderation rechtfertigen könnten. Auch die Vorinstanz scheint von der Annahme auszugehen, daß bem Kläger wohl ein Schaben von 500 Fr. entstanden sein könne, und da es sich hiebei um eine Tatfrage handelt, so er= scheint auch von diesem Gesichtspunkte aus eine Abanderung bes vorinstanglichen Urteils nicht statthaft. Wenn es auch etwas anstößig erscheinen mag, daß Kläger den Beklagten aus der Übertretung des Konkurrenzverbotes belangt hat, nachdem er höchst wahrscheinlich sein Geschäft schon veräußert hatte, da basselbe bereits innerhalb Monatsfrist seit Einleitung ber Rlage auf feinen Rachfolger überging, so fällt auf der andern Seite in Betracht, baß Beklagter sich einfach, ohne irgendwie mit bem Kläger eine Berständigung zu suchen, sich über das Konkurrenzverbot hinweggesetzt hat, während von ihm in keiner Weise darzutun, oder auch nur wahrscheinlich zu machen versucht worden ist, daß er nicht eine andere, ebenso lukrative Stelle, wie bei Marti, in

einem andern, nicht unter das Konkurrenzverbot sallenden Gesichäft hätte finden können.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung bes Beklagten wird als unbegründet erklärt, und baher bas Urteil bes Obergerichtes bes Kantons Aargau vom 24. Oktober 1895 in allen Teilen bestätigt.

159. Urteil vom 30. Dezember 1895 in Sachen Spörri & Cie. gegen Luscher.

A. Durch Urteil vom 23. Oktober 1895 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Die Klagepartei ist mit ihrer Appellation abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei in Aushebung besselben die Klage gutzuheißen.

In der heutigen Hauptverhandlung wiederholt Josef Spörri Namens der Klägerin diesen Antrag. Der Anwalt des Berufungs= beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die klägerische Firma war für Waarenbezüge dem J. Amsler-Klauser in Brugg 5293 Fr. 5 Ets. schuldig geworden, wofür dieselbe am 29. Juni 1891 einen Schuldschein ausstellte. Amsler-Klauser trat diese Forderung an die Bank in Zosingen ab. Nachdem Amsler-Klauser im Jahre 1893 in Konkurs gefallen war, wurde auch diese Forderung auf die Klägerin, welche sich durch Abzahlungen auf 4171 Fr. 25 Ets. reduziert hatte, von der Konkursverwaltung am 6. November 1893 auf die Aktivensteigerung gebracht, und vom heutigen Beklagten käuslich erworben. Laut Bescheinigung der Bank in Zosingen hatte dieselbe diese Forderung schon vor dem 6. November 1893 der Konkursmasse Umsler-Klauser abgetreten gehabt, die schriftliche Beurkundung